

Auch bei Kurzarbeit sicher vorsorgen.

Fragen und Antworten zu den Angeboten des Versorgungswerks MetallRente bei Kurzarbeit

Regelungen für Betriebsrentenverträge	1
Regelungen für Verträge zur Absicherung der Arbeitskraft und bei Pflege.....	4

Regelungen für Betriebsrentenverträge

1. Kann ich bei Kurzarbeit die Beitragszahlung für meine Betriebsrente aussetzen oder kürzen?

MetallRente bietet Ihnen bei mit Kurzarbeit verbundenen Entgeltkürzungen für die Zeit der Kurzarbeit die Möglichkeit, Ihre Beiträge vorübergehend für einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens drei Jahren (36 Monaten) ganz oder teilweise zu stunden, d.h. zu reduzieren. Wenn die Kurzarbeit in Ihrem Betrieb beendet wurde, sollten Sie auch Ihre/n MetallRente Berater/in bzw. unsere Verwaltung darüber informieren und die reguläre Beitragszahlung entsprechend wieder aufnehmen, um Ihre Vorsorge und ggf. darüber hinausgehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

2. Muss ich dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen?

Der MetallRente Gruppenvertrag Ihres Arbeitgebers muss seit mindestens sechs Monaten bestehen. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. März 2021, d.h. bis zu diesem Tag können Sie den entsprechend formlosen Antrag an unsere Verwaltung bzw. an Ihre*n Berater*in senden. Es ist ein Nachweis über das Vorliegen der Kurzarbeit erforderlich, z.B. eine aktuelle Gehaltsabrechnung oder eine entsprechende Mitteilung Ihres Arbeitgebers. Wenn die Kurzarbeit in Ihrem Betrieb beendet wurde, sollten Sie auch Ihre/n MetallRente Berater/in bzw. unsere Verwaltung darüber informieren und die reguläre Beitragszahlung entsprechend wieder aufnehmen, um Ihre Vorsorge und ggf. darüber hinausgehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

3. Bleibt mein Altersvorsorge während der Beitragsfreistellung erhalten?

Die Betriebsrentenanwartschaft bleibt während der Kurzarbeitsphase zunächst in voller Höhe bestehen und reduziert sich nach der Kurzarbeitsphase nur dann, soweit ganz oder teilweise gestundete, also reduzierte, Beiträge nicht nachgezahlt werden.

4. Was passiert, wenn ich während der Beitragsfreistellung bei Kurzarbeit Betriebsrentenleistungen wegen Berufsunfähigkeit oder wegen des Verlusts von Grundfähigkeiten in Anspruch nehmen muss?

Die Leistungen werden erbracht. Die Höhe der Versicherungsleistung vermindert sich ggf. entsprechend um die ganz oder teilweise nicht bezahlten Beiträge.

5. Was gilt im Todesfall während der Beitragsfreistellung wegen Kurzarbeit?

Die Leistungen werden erbracht. Die Höhe der Versicherungsleistung für Ihre Hinterbliebenen vermindert sich ggf.



entsprechend um die ganz oder teilweise nicht bezahlten Beiträge.

6. Wie lange kann ich die Beitragszahlung für meine Betriebsrente aussetzen?

Sie können die Beitragszahlung bei Kurzarbeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 3 Jahren (36 Monaten) während Ihrer gesamten Vertragslaufzeit unterbrechen. Das heißt, Sie können diese Regelungen im Laufe Ihrer Ansparphase auch mehrmals in Anspruch nehmen, sofern sie gelten und Bedarf dazu besteht. Wenn die Kurzarbeit in Ihrem Betrieb beendet wurde, sollten Sie auch Ihre/n MetallRente Berater/in bzw. unsere Verwaltung darüber informieren und die reguläre Beitragszahlung entsprechend wieder aufnehmen, um Ihre Vorsorge und ggf. darüber hinausgehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

7. Was muss ich beachten, wenn ich mehrmals z.B. mit Unterbrechungen in Kurzarbeit bin oder die Kurzarbeitsphase länger dauert als geplant und zunächst beantragt?

Kein Problem. Wenn Sie eine Stundung aufgrund von Kurzarbeit beantragt hatten und die Kurzarbeit weiter besteht bzw. verlängert wurde, kann auch die Stundung verlängert werden. In diesem Fall melden Sie sich einfach bei Ihrem/r Berater/in oder unserer Verwaltung und geben mit einem aktuellen Nachweis bescheid, dass Sie Ihre Beiträge noch länger ganz oder teilweise stunden lassen möchten. Wichtig ist, dass die maximale Stundungsdauer gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (maximal sechs Jahre über die gesamte Vertragslaufzeit bzw. drei Jahre zusammenhängend) noch nicht überschritten wurde.

8. Ändern sich bei Kurzarbeit meine Ansprüche auf altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)?

Für die Laufzeit des Tarifvertrages "Zukunft in Arbeit" in der Metall- und Elektroindustrie führen gemäß § 7 Zeiten mit Bezug von Kurzarbeitergeld nicht zur Kürzung der altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) nach § 2 Nr. 4 TV AVWL. Dies gilt auch bei "Kurzarbeit 0" (KUG 0). Sie bekommen die tarifvertraglich geregelten bisherigen AVWL also in vollem Umfang oder anteilig je nach Ihrem bisherigen Arbeitszeitvolumen weiter (z.B. bei Teilzeitbeschäftigten).

Im Tarifgebiet Baden-Württemberg gelten davon abweichende tarifvertragliche Regelungen. Grundsätzlich bekommen dort Beschäftigte ihre AVWL ebenso weiter gezahlt, soweit das Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zu einem Netto von mehr als 80% des eigentlichen Netto-Sollentgelts führen. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die AVWL anteilig gezahlt, z.B. nur in voller Höhe für die Monate, in denen auch das Entgelt über 80% lag.

9. Kann ich auch als Auszubildende*r die MetallRente Regelungen bei Kurzarbeit nutzen?

Auszubildende sind über das Berufsbildungsgesetz (BBiG) besonders vor Kurzarbeit geschützt. Sind sie dennoch von Kurzarbeit betroffen, können auch Auszubildende unsere Regelungen zur Überbrückung von Kurzarbeit nutzen. Das gilt sowohl für Betriebsrentenverträge als auch für Verträge zur privaten Arbeitskraftabsicherung.

Nach Ende der Lohnfortzahlung für sechs Wochen und wenn Auszubildende nur noch das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit erhalten, sind die AVWL durch den Arbeitgeber nur anteilig für die Monate zu zahlen, in denen entsprechend der bisher vereinbarten Arbeitszeit gearbeitet wurde. Azubis haben Anspruch auf 1/12 der AVWL für jeden Monat, in dem sie mindestens für 2 Wochen Anspruch auf Entgelt hatten.

10. Was passiert, wenn ich mehrmals von Kurzarbeit betroffen bin?

Bei mehrmaliger Kurzarbeit können Sie die Beiträge erneut ganz oder teilweise stunden, also reduzieren – während der gesamten Vertragslaufzeit Ihres Altersvorsorge-Vertrags für höchstens sechs Jahre (72 Monate)



insgesamt.

Wenn Sie eine Stundung aufgrund von Kurzarbeit beantragt hatten und die Kurzarbeit weiter besteht bzw. verlängert wurde, kann auch die Stundung verlängert werden. In diesem Fall melden Sie sich einfach bei Ihrem/r Berater/in oder unserer Verwaltung und geben mit einem aktuellen Nachweis bescheid, dass Sie Ihre Beiträge noch länger ganz oder teilweise stunden lassen möchten. Wichtig ist, dass die maximale Stundungsdauer gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (maximal sechs Jahre über die gesamte Vertragslaufzeit bzw. drei Jahre zusammenhängend) noch nicht überschritten wurde.

11. Kann ich den Beitrag per Entgeltumwandlung auch aus meinem Kurzarbeitergeld zahlen?

Das Kurzarbeitergeld selbst kann nicht zugunsten betrieblicher Altersversorgung umgewandelt werden und damit können daraus auch keine Beiträge abgeführt werden.

Wenn Sie außer dem Kurzarbeitergeld kein weiteres Entgelt erhalten, muss Ihr Arbeitgeber keine Beiträge an MetallRente abführen.

12. Kann ich nach Beendigung der Kurzarbeit die Beitragszahlungen über meinen Arbeitgeber einfach wieder aufnehmen?

Nach dem Ablauf der Kurzarbeit gilt wieder die ursprüngliche Entgeltumwandlungsvereinbarung und Sie nehmen die Beitragszahlungen entsprechend der ursprünglichen Entgeltumwandlungsvereinbarung wieder auf. Um die ursprünglichen Leistungshöhen aufrecht zu erhalten, erhalten Sie dann außerdem die Möglichkeit, die ganz oder teilweise gestundeten, also reduzierten Beiträge, nachzuzahlen.

13. Kann ich die nicht gezahlten Beiträge nach Ende der Kurzarbeit nachzahlen?

Damit sich Ihre spätere Betriebsrente durch die wegen Kurzarbeit fehlenden Beiträge nicht reduziert, können Sie die nicht gezahlten Beiträge durch eine zusätzliche oder laufend höhere Entgeltumwandlung nachzahlen. Die Einzelheiten der Nachzahlung werden in einer Zusatzvereinbarung zu Ihrer Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber geregelt. Die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG jeweils im Kalenderjahr maßgeblichen steuerlichen (bis zu 8% BBG West) und sozialversicherungsrechtlichen (bis zu 4% BBG West) maximal zulässigen Höchstbeträge zur Umwandlung von Entgelt zugunsten der betrieblichen Altersversorgung sind hierbei zu beachten.

14. Wird mein Betriebsrentenvertrag wegen der Beitragsfreistellung bei Kurzarbeit mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet?

Nein, die Beitragsfreistellung wegen Kurzarbeit ist bei MetallRente nicht mit zusätzlichen Abschluss- oder Verwaltungskosten verbunden.

15. Worauf sollte ich bei Arbeitslosigkeit achten?

In diesem Fall können Sie Ihren Vertrag privat fortführen und Ihre Beiträge ggf. anpassen. Sie können Ihren MetallRente Vertrag in der Regel auch später zu einem neuen Arbeitgeber mitnehmen. Wenn Sie Ihren Vertrag nicht mit einem neuen Arbeitgeber oder privat fortführen können, können Sie Ihren Vertrag aber auch beitragsfrei stellen. Ihre bereits erworbenen Ansprüche bleiben dann entsprechend erhalten. Ihr angespartes Betriebsrentenkapital werden nicht auf das Arbeitslosengeld I oder II angerechnet.



16. Was gilt für Altersvorsorgeverträge mit Zulagenförderung (Riester)?

Auch für Betriebsrentenverträge mit Zulagenförderung § 10a EStG gelten dieselben Kulanzregelungen für die Stundung von Beiträgen wie für die betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG.

Bei privaten MetallRente Riester-Renten kann der Beitrag generell reduziert oder ausgesetzt werden. Die Reduzierung oder Aussetzung wirkt sich auf die Höhe der staatlichen Zulagen und auf die spätere Höhe der Altersrente aus. Dies kann durch spätere Beitragserhöhungen im gleichen Jahr oder durch eine Zuzahlung ausgeglichen werden. Hierfür fallen auch keine Abschluss- oder Verwaltungskosten an.

Regelungen für Verträge zur Absicherung der Arbeitskraft und bei Pflege

17. Gibt es auch eine Kurzarbeit-Regelung, wenn ich bei MetallRente eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen habe?

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bieten wir aktuell die Kulanzregelung an, dass Sie derzeit formlos und unabhängig von der Höhe des Deckungskapitals eine vollständige oder teilweise, zinslose Stundung Ihrer Beiträge von bis zu 6 Monaten beantragen können – natürlich sind auch kürzere Zeiträume möglich. Die gestundeten Beiträge müssen bei Ablauf des Stundungszeitraums nachgezahlt werden, um die volle Leistungshöhe Ihrer Versicherung, also Ihrer Berufsunfähigkeitsrente, zu erhalten. Diese Kulanzregelung ist zunächst bis zum 31.03.2021 gültig, d.h. bis zu diesem Tag können Sie den entsprechend formlosen Antrag an unsere Verwaltung bzw. an Ihre*n Berater*in senden.

Alternativ können Sie den Baustein „BU protect“ nutzen, wenn Sie diesen bei Vertragsabschluss Ihrer MetallRente Berufsunfähigkeitsversicherung eingeschlossen haben. Damit können Sie Ihren vereinbarten Monatsbeitrag für einen Zeitraum von garantiert 6 bis maximal 36 Monaten – abhängig von der Höhe des Deckungskapitals Ihres Vertrags – auf 5,00 Euro monatlich reduzieren. Während der Beitragsreduzierung besteht Ihr Versicherungsschutz in Höhe von 70% Ihrer vereinbarten BU-Rente fort. Den Baustein „BU protect“ können Sie derzeit auch anlassunabhängig mit Verweis auf die Corona-Sondersituation beantragen. Auch diese Kulanzregelung gilt zunächst bis zum 31.03.2021.

18. Wie wirkt sich die Kurzarbeitsphase auf den Beitrag für meine MetallRente Berufsunfähigkeitsversicherung aus?

Wenn Sie Ihre Beiträge ganz oder teilweise reduziert haben, müssen Sie die ausstehenden Beiträge in einem Betrag nach Ablauf des Stundungszeitraums nachzahlen. Gleichen Sie nicht aus und zahlen nach Ablauf des Stundungszeitraums nur den ursprünglich vereinbarten Beitrag weiter, reduziert sich Ihr Versicherungsschutz entsprechend.

Haben Sie den Baustein „BU protect“ genutzt, nehmen Sie nach der Kurzarbeitsphase nur die Zahlung Ihres ursprünglich vereinbarten Beitrags wieder auf. Sie können dann jedoch auch einen höheren Beitrag vereinbaren und damit Ihren ursprünglich vereinbarten Versicherungsschutz wieder verbessern oder aufrechterhalten.

19. Gelten diese Regelungen auch für die MetallRente.EMI, den Erwerbsminderungsschutz des Versorgungswerks?



Für MetallRente.EMI Verträge gelten dieselben Sonderregelungen wie für MetallRente.BU Verträge (s. Fragen 16 und 17).

20. Kann ich auch für meinen Grundfähigkeitsschutz mit MetallRente.Vital eine Stundung der Beiträge nutzen?

Ja, auch mit einem MetallRente.Vital Vertrag können Sie Ihre Beiträge garantiert bis zu 6 Monate lang zusammenhängend stunden lassen. In diesem Zeitraum behalten Sie Ihren Versicherungsschutz (s. Fragen 16 und 17). Der Baustein „protect“ steht für unseren Grundfähigkeitsschutz MetallRente.Vital allerdings nicht zur Verfügung.

21. Was gilt für die private Pflegeversicherung von MetallRente?

Ja, auch mit einem MetallRente.Vital Vertrag können Sie Ihre Beiträge garantiert bis zu 6 Monate lang zusammenhängend stunden lassen. In diesem Zeitraum behalten Sie Ihren Versicherungsschutz (s. Fragen 16 und 17). Der Baustein „protect“ steht für unsere Pflegeversicherung MetallRente.Pflege nicht zur Verfügung.

22. Was gilt außerhalb der Sonderregelungen für Kurzarbeit gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die MetallRente Berufsunfähigkeitsversicherung, den Erwerbsminderungsschutz, den Grundfähigkeitsschutz und die Pflegeversicherung?

Auch außerhalb der Sonderregelungen bei Kurzarbeit haben Sie vertragsgemäß Möglichkeiten, Ihre Beiträge vorübergehend zu reduzieren oder auszusetzen, wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben – Ihr Versicherungsschutz bleibt auch während dieser Zeit unter verschiedenen Bedingungen erhalten:

Stundung von Beiträgen (ganz oder teilweise):

Grundsätzlich können Sie auch die Beiträge zu Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung, Ihrem Grundfähigkeitsschutz (Vital) und Ihrem Erwerbsminderungsschutz (EMI) bis zu 24 Monate lang zusammenhängend stunden lassen, wenn Ihr Vertrag ein ausreichend hohes Deckungskapital aufweist. Dies findet gern Ihr*e MetallRente Berater*in bzw. unsere MetallRente Verwaltung für Sie heraus. In diesem Zeitraum behalten Sie Ihren Versicherungsschutz. Die gestundeten Beiträge müssen nach Ablauf des Stundungszeitraums nachgezahlt werden, um Ihren ursprünglich vereinbarten Versicherungsschutz in voller Höhe aufrecht erhalten zu können.

Bitte beachten Sie, dass Sie Beiträge zu Ihrer Pflegerentenversicherung (MetallRente.Pflege) nur bis zu 12 Monate lang vollständig stunden lassen können. Für die Stundung dieser Beiträge fallen auch Zinsen an, die nach Ablauf des Stundungszeitraums zusammen mit den nicht gezahlten Beiträgen nachgezahlt werden müssen, um Ihren ursprünglich vereinbarten Versicherungsschutz in voller Höhe aufrecht erhalten zu können.

Befristete Beitragsfreistellung:

Wenn Sie einen MetallRente.BU, MetallRente.Vital oder MetallRente.EMI Vertrag haben, haben Sie bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten immer die Möglichkeit, die Beitragszahlung für bis zu 18 Monate ganz oder teilweise einzustellen. Das nennen wir befristete Beitragsfreistellung. Voraussetzung hierfür ist, dass die reduzierte oder beitragsfreie Berufsunfähigkeits-/ Erwerbsminderungs-/ Grundfähigkeitsrente mindestens 600 Euro jährlich beträgt. Nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung führen wir Ihren Vertrag ohne erneute Risikoprüfung fort. Sie können die beitragsfrei gestellte Zeit bei Wiederinkraftsetzung durch eine Erhöhung der Beiträge oder durch Nachzahlung der Beiträge unter Einrechnung entgangener Zinserträge ausgleichen. Wenn Sie die beitragsfrei gestellte Zeit nicht ausgleichen, sondern den ursprünglich vereinbarten Beitrag weiterhin zahlen, verringern sich die Leistungen entsprechend der versicherungsmathematischen Regeln der Tarifikalkulation Ihres Vertrags.



Die Möglichkeit zur befristeten Beitragsfreistellung gibt es nicht für MetallRente.Pflege Verträge. Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie Ihre Beiträge aber stunden (s. oben).

